



Beschluss Grosser Gemeinderat

4. Sitzung vom 18.08.2022

23.271 Strassenunterhalt

Baukredit Belagssanierung Hirzenfeldweg, Genehmigung

LNK 8057

BNR 45

Zuständig für das Geschäft: César Lopez, Departementsvorsteher Tiefbau

Ansprechpartner Verwaltung: Hans-Ulrich Weber, Ressortleiter Tiefbau

Bericht

Ausgangslage

Der Hirzenfeldweg ist ab der Gemeindegrenze Zollikofen bis zur Kreuzung Laubbergweg über die gesamte Strecke von ca. 1'050 Metern unterschiedlich sanierungsbedürftig.



Aufgrund der Nutzung durch hauptsächlich landwirtschaftliche Fahrzeuge weist die Belagsoberfläche starke Risse und seitliche Abbrüche auf. Die aktuelle Strassenentwässerung muss verbessert werden. Stehendes Wasser am Strassenrand, welches durch Risse oder über das Bankett in die bestehende Strassenkofferrung gelangt, weicht den Untergrund zunehmend auf und führt bei Frost dazu, dass der Belag abplatzt. Der Hirzenfeldweg zählt zum Inventar historischer Verkehrswege. Gemäss Baureglement der Gemeinde Münchenbuchsee sind historische Verkehrswege in ihrer Linienführung und Wegsubstanz geschützt. Wegoberfläche und Wegbreite, Böschungen sowie standortgerechter Böschungsbewuchs dürfen nicht zerstört oder zugeschüttet werden. Der Unterhalt im traditionellen Sinne soll die Substanz erhalten. Die geplanten Sanierungsmassnahmen entsprechen dem Baureglement der Gemeinde Münchenbuchsee und wurden mit der kantonalen Fachstelle «Inventar Historischer Verkehrswege der Schweiz» vorbesprochen. Subventionen gibt es hierfür nicht.

Geplante Massnahmen

Aufgrund der Schadensbilder wurde der Sanierungsperimeter in drei Etappen gegliedert. Die Sanierung aller drei Abschnitte wird ohne Unterbrechung ausgeführt.



Etappe 1

In diesem Abschnitt ist die Belagsoberfläche aufgrund des herausgelösten Feinmaterials so ausgedünnt, dass in absehbarer Zeit grössere Materialausbrüche entstehen werden. Die Sanierung dieser Etappe kann durch einen Hocheinbau (Einbau einer Belagsschicht über dem bestehenden Trasse) erfolgen.

Etappe 2

Hier ist der Belag in einem deutlich schlechteren Zustand. Rissbildungen auf der Fahrbahn und Belagsabbrüche am Strassenrand sind hier grossflächig und über die gesamte Strecke vorhanden. Die schadhaften Bereiche werden vor dem Einbau der Deckschicht mit einer Asphaltarmierung verstärkt, um neuen Materialspannungen vorzubeugen. Die Strassenentwässerung muss zudem soweit verbessert werden, dass künftig kein Regenwasser mehr am Fahrbahnrand stehen bleibt. Da bei historischen Verkehrswegen keine erweiterten baulichen Massnahmen möglich sind, wird an den betroffenen Stellen neben der Fahrbahn ein Versickerungsvolumen mit Rundkies geschaffen. Der Oberboden (Humusschicht) wird anschliessend wieder angelegt.

Etappe 3

In diesem Abschnitt ist ein Hocheinbau ohne weitere Sanierungsmassnahmen ebenfalls nicht möglich. Die geplanten Massnahmen sind mit jenen der 2. Etappe zu vergleichen. Grundsätzlich ist der Belag in einem besseren Zustand, jedoch sind auch hier viele Risse vorhanden, welche ohne Sanierung zu weiteren Schäden und dadurch zu erhöhten Unterhaltskosten führen werden. Auch hier sind weite Teile des Fahrbahnrandes in einem derart schlechten Zustand, dass zudem die Kofferung ersetzt werden muss.

Recyclinganteil Asphaltbeläge

Das Ressort Tiefbau unterstützt den Vorschlag des Projektingenieurs, den Recyclinganteil im Asphaltbelag zu erhöhen. Nach geltender Norm beträgt der empfohlene Recyclinganteil 30 Prozent. Mehrere Kantone und Städte verbauen seit längerem (der Kanton Aargau seit 2019) regelmässig Asphaltbeläge mit einem Recyclinganteil von bis zu 60 Prozent, und dies ohne Abstriche bei der Qualität zu machen. Der Preis für das Recyclinggranulat ist zudem günstiger, so dass über den gesamten Abschnitt ca. CHF 3'000.00 eingespart werden können.

Voraussichtliche Termine

Juni 2022	Submission der Baumeisterarbeiten
August 2022	Arbeitsvergabe Baumeisterarbeiten und Ausführungsplanung (unter Vorbehalt der Genehmigung des Verpflichtungskredits durch den Grossen Gemeinderat)
Herbst 2022	Ausführung der Bauarbeiten

Finanzielles

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf dem Kostenvoranschlag des Ingenieurbüros Weber + Brönnimann AG, welches das Projekt zur Belagssanierung erarbeitet hat.

Bauarbeiten (Etappe 1 - 3) gerundet	CHF 209'600.00
Vermessung / Nebenkosten / Publikationen	<u>CHF 3'500.00</u>
Zwischentotal	CHF 213'100.00
MwSt. (7.7%)	<u>CHF 16'408.70</u>
Total	CHF 229'508.70
Total inkl. MwSt. gerundet	<u>CHF 230'000.00</u>

Am 14. Februar 2022 wurde durch den Gemeinderat ein Kredit in der Höhe von **CHF 36'500.00** für die Ingenieurleistungen sowie für Vermessungsarbeiten und Sondagen bewilligt.

Da der Projektierungskredit und der Baukredit addiert (CHF 266'500.00) für die Bestimmung der Finanzkompetenz massgebend sind, ist für das vorliegende Projekt der Grosse Gemeinderat zuständig.

Finanzkommission

Nach Art. 58 der kantonalen Gemeindeverordnung ist das beschlussfassende Organ vorgängig über die Kosten, die Folgekosten, die Finanzierung und die Auswirkungen auf das Finanzhaushaltgleichgewicht zu orientieren.

Folgekosten	Nutzungsdauer	Abschreibungs- und Zinssatz	Betrag
Abschreibungen (Strassen)	40 Jahre	2.50 %	6'662.50
Zinsen (kalkulatorisch)		1.00 %	1'332.50
Total Kapitalkosten pro Jahr			7'995.00
Total Folgekosten pro Jahr			7'995.00

Die Folgekosten des vorliegenden Kreditantrages belasten die Erfolgsrechnung des Allgemeinen Haushaltes mit CHF 7'995.00 pro Jahr.

Gemäss Finanzplanung beträgt der Kapitaldienstanteil (Zinsaufwand + Abschreibungsaufwand im Verhältnis zum Ertrag) des Allgemeinen Haushaltes 6.00%.

Der Kapitaldienstanteil kann als gering bezeichnet werden, die geplante Investition ist für den Allgemeinen Haushalt tragbar.

Die Finanzkommission hat das Geschäft an der Sitzung vom 21.06.2022 aufgrund der angespannten finanziellen Situation der Einwohnergemeinde abgelehnt.

Stellungnahme des Departements Tiefbau zum Beschluss der Finanzkommission

Der Hirzenfeldweg ist Bestandteil des kantonalen Veloroutennetzes „Alltagsverkehr“ und mit einem Fahrverbot für Motorwagen und Motorräder (Zubringer und landwirtschaftliche Fahrzeuge gestattet) belegt. Aufgrund anderer Prioritäten und der geringen Frequentierung durch motorisierten Individualverkehr wurde die Sanierung der schadhafte Strassenränder und Bankette bereits vor 10 Jahren aufgeschoben. Im Juli 2012 wurde lediglich eine Oberflächenversiegelung vorgenommen, welche zwischenzeitlich ihre Lebensdauer überschritten hat. Eine weitere Aufschiebung einer umfassenderen Sanierung ist in Anbetracht der exponentiellen Folgekosten, den in Zusammenhang mit dem hohen Veloverkehrsaufkommen zu erwartenden Haftpflichtfragen und den stetig zunehmenden Unterhaltsarbeiten wirtschaftlich, sozial und ökologisch nicht nachhaltig.

Weitere Kommissionen

Die folgenden weiteren Kommissionen haben sich mit dem Geschäft auseinandergesetzt und geben eine Empfehlung ab:

X	Kommission	Datum	Beschluss
	Bildungskommission (BIKO)		
	Hochbaukommission (HBK)		
	Kommission für Umweltfragen (KOFU)		
	Kommission für soziale Fragen (KOSOF)		
	Planungskommission (PLAKO)		
	Sicherheitskommission (SIKO)		
X	Tiefbaukommission (TBK)	01.06.2022	Das Geschäft wurde genehmigt.
	Wahl- und Abstimmungskommission (WAKO)		
	Weitere Spezialkommissionen oä		

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage		Strassengesetz	Art. 41
Zuständigkeit	GGR	OgR	Art. 28
Finanzkompetenz		OgR	Art. 28
Verfahren		IVÖB	Art. 16, 20

Antrag

1. Das Projekt zur Strassensanierung des Hirzenfeldwegs wird genehmigt.
2. Der Verpflichtungskredit für den Strassenbau von CHF 230'000.00 zulasten der Investitionsrechnung des Allgemeinen Haushaltes wird genehmigt.

Beschluss

1. Das Projekt zur Strassensanierung des Hirzenfeldwegs wird genehmigt.
2. Der Verpflichtungskredit für den Strassenbau von CHF 230'000.00 zulasten der Investitionsrechnung des Allgemeinen Haushaltes wird genehmigt.

Eröffnung

1. Finanzabteilung (zum Vollzug)
2. Ressort Tiefbau (zum Vollzug)

Beilagen

1. Technischer Bericht und Kostenvoranschlag der Weber + Brönnimann AG vom 29. April 2022

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 26. September 2022, in Kraft.

Münchenbuchsee, 19. August 2022

GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Sekretär

Protokollführerin



Olivier A. Gerig



Franziska Zwygart